

VORAUSLEISTUNGEN FÜR DIE WEGEUNTERHALTUNG

E ines der heißumstrittensten Gebiete war in den ganzen Jahrzehnten der Verhandlungen dasjenige über die Berechtigung der Erhebung von besonderen Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung von Kraftfahrzeugen.

Die Grundlage für die Berechtigung zur Erhebung solcher Vorausleistungen bot jahrzehntelang das Preußische Gesetz vom 18. August 1902, wonach industriellen und sonstigen wirtschaftlichen Betrieben die Verpflichtung zu Vorausleistungen auferlegt werden konnte, wenn diese die Wege in erheblichem Maße durch ihre Betriebe abnutzten. Das Gesetz erwies sich in der Praxis als völlig undurchführbar. Die Preußische Regierung erließ deshalb unter dem 25. November 1923 die Verordnung zur Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung. Diese Verordnung erwies sich in der Praxis als ebenso undurchführbar, vor allen Dingen aber auch für den Lastkraftwagenverkehr als völlig untragbar. Entgegen dem Sinne der Verordnung und den dazu erlassenen Richtlinien erließen die Kreise Abgabenordnungen, die keine Rücksicht darauf nahmen, daß die Vorausleistungen nur einen Teil der Wegeunterhaltungskosten aufbringen sollten. Aus allen Kreisen setzte daher bald der Kampf gegen diese Preußische Verordnung ein. An diesem Kampfe beteiligte sich in hervorragendem Maße auch unser Verband. Das Reichsfinanzministerium selbst streifte in seiner Denkschrfit zu der Novelle vom 15. Mai 1926 die Frage der Grenzziehung zwischen Kraftfahrzeugsteuer und den Beiträgen für außergewöhnliche Wegeabnutzung. Es hielt ebenfalls einen entsprechenden Ausbau der Kraftfahrzeugsteuer für empfehlenswerter als die Beibehaltung des Systems der Vorausleistungen. Die Novelle vom 15. Mai 1926 erklärte deshalb die Erhebung dieser besonderen Vorausleistungsbeiträge für die Zeit vom 1. April 1926 ab für unzulässig und ersetzte sie durch einen allgemeinen Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer, der bis zum 31. März 1927 25 v. H. betragen soll. Dieser Zuschlag gilt als Teil der Kraftfahrzeugsteuer.